

Das Strafvollzugsgesetz darf weder zerstückelt noch ausgehöhlt werden

Wolfgang Kubicki

Die FDP lehnt die Pläne der Bundesregierung zur Verlagerung der Bundeskompetenz im Strafvollzug ab. Das im Jahr 1976 mit den Stimmen aller im Bundestag vertretenen Parteien beschlossene Strafvollzugsgesetz ist auch heute noch eine der großen Errungenschaften aus der Zeit der sozialliberalen Koalition in Bonn.

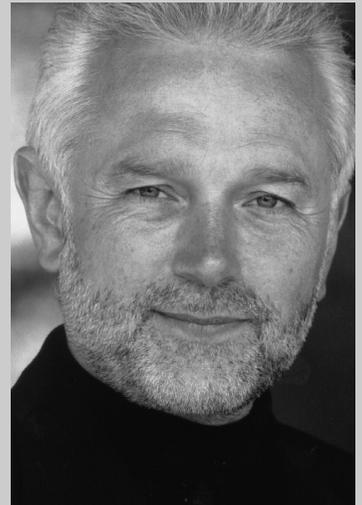
Vorausgegangen war eine große gesellschaftspolitische Diskussion über den Strafvollzug. Das Bild eines Strafgefangenen im Verwahrvollzug war dem Bild des Staatsbürgers hinter Gittern (Gustav Heinemann) gewichen. Diesem Staatsbürger sollte geholfen werden, statt ihn nur wegzuschließen. Die Gedanken der Reformer ließen sich wie folgt beschreiben: Ein Leben ohne Straftaten lernt ein Gefangener nicht durch eine Entmündigung im Gefängnis, sondern durch Umschulung, durch therapeutische Maßnahmen und durch ein System von Ausgang und Urlaub.

So entstand folgender Satz im Strafvollzugsgesetz, der die Resozialisierung der Gefangenen als Vollzugsziel definiert: »Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.« Es soll dem Gefangenen ermöglichen, künftig ein Leben »in sozialer Verantwortung ohne Straftaten« zu führen. Diesem Ziel fühle ich mich als Liberaler auch heute noch verpflichtet. Die im Rahmen der Föderalismusreform geplante Verlagerung der Regelungskompetenz auf die Länder steht diesem Ziel entgegen. Denn eines steht fest: Die Auflösung der Rechts Einheit im Strafvollzugsrecht würde die schon jetzt erhebliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse in Bereichen der Resozialisierung und insbesondere der Entlassungsvorbereitung (offener Vollzug, Vollzugslockerungen etc.) noch weiter vertiefen. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Bundesländer den Strafvollzug auf einen reinen Verwahrvollzug reduzieren und die für eine erfolgreiche Resozialisierung notwendigen personellen und sachlichen Mittel weiter

kürzen. Wenn aber die Länder diese Einsparmöglichkeiten bekommen, werden sie sie vor dem Hintergrund nicht mehr verfassungskonformer Haushalte nutzen. Dabei muss jedem verantwortlichen Innen- und Rechtspolitiker klar sein: Einen Häftling ungebessert zu entlassen ist weitaus gefährlicher als ihn bereits im Vollzug auf das Leben danach vorzubereiten.

Aber auch systematisch macht eine Verlagerung der Regelungskompetenzen im Strafvollzug auf die Länder wenig Sinn. Durch eine solche Verlagerung werden die heute bestehenden konzeptionellen Zusammenhänge von materiellem Verfahrens- und Vollzugsrecht im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Strafvollzugsrecht aufgelöst. Es ist gelinde gesagt wenig verständlich, warum die Länder künftig zuständig sein sollten, während der Bund das Strafrecht, das Strafprozessrecht, das Untersuchungshaftrecht und das Jugendstrafrecht weiter regelt.

Der deutsche Strafvollzug besetzt international heute einen Spitzenplatz, trotz aller bestehenden Probleme. Diesen Spitzenplatz sollten wir nicht leichtfertig aufgeben. Die Debatte um den Europäischen Haftbefehl hat es gezeigt: Was wir brauchen, ist eine Diskussion um europäische Standards im Strafvollzug. Was wir nicht brauchen, ist Kleinstaaterei in dieser Frage.



Wolfgang Kubicki FDP